

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 28 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 8 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Criminalgesetzgebungskommission legt die neue Absaffung des Gesetzesvorschlags über Abänderung älterer Strafen gegen entwickele Verbrecher vor, die für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht, über die Angelegenheit des B. Morell von Warrang, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Bay wird zum Präsident, Cartier und Lang zu Sekretär, und Stockar zum Saalinspektor erwählt.

Am 4. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 5. Jan.

Präsident: Bay.

Die Commission über das Reglement des Rathes erstattet Bericht über verschiedene ihr zugewiesene Ge- genstände.

Auf ihren Antrag werden folgende Zusätze zum Reglement angenommen. (S. das Reglement selbst in St. 84 und 85.)

§. 30. a. Der Rath ertheilt ordentlicher Weise an nicht mehr als 8 seiner Mitglieder zugleich Urlaub. Es kann jedoch um außerordentlicher und dringender Gründe willen, diese Zahl bis auf 12 vermehrt werden.

b. Der Rath ertheilt keinen Urlaub für länger als 4 Wochen; nach Verlauf dieser Zeit, mag jedoch in außerordentlichen Fällen sich ein Mitglied um einen neuen Urlaub melden,

c. Für die vom Rath bewilligten einfachen Urlaube von 4 Wochen und weniger, wenn sie innert 6 Monaten nicht wiederholt werden, findet kein Gehaltsabzug statt.

d. Die Abwesenheiten der Mitglieder, die innert 6 Monaten 4 Wochen übersteigen, werden von ihrem Gehalte abgezogen: die Fälle von Krankheit ausgenommen.

e. Die Kanzley hält ein sorgfältiges Verzeichniß der ertheilten Urlaube; sie hat Acht auf die Abwesenheiten ohne Urlaub, und giebt dem Präsidenten davon Anzeige. Sie übergiebt den Saalinspektoren bei jeder Gehaltszahlung das Verzeichniß des statt findenden Abzugs.

§. 78. Der Rath kann ein Besinden der Vollziehung über einen Gesetzesvorschlag auch sogleich nach der ersten Verlesung, oder nach der zweyten, wenn eine solche nach 3 Tagen statt findet, einer Commission überweisen.

Die Gutachten der Commissionen über ein Besinden der Vollziehung, werden mit Dringlichkeit und sogleich behandelt, wenn der Gesetzesvorschlag, den sie betreffen, das erstemal war mit Dringlichkeit behandelt worden: sie bleiben 3 Tage auf dem Kanzleytisch liegen, wenn der Gesetzesvorschlag das erstemal ohne Dringlichkeit behandelt war.

Die Commission schlug folgenden neuen Art. vor:

§. 55. a. Wird der verlangte Namensaufruf vom Rathen verworfen, so haben die Mitglieder die ihn verlangt haben, das Recht, ihr Nichtzustimmen zu dem Beschlus über den Gegenstand der in Beratung war, jedoch ohne Aufzählung von Gründen, ins Protokoll sogleich während der Sitzung einrufen zu lassen.

Der Rath verwirft diesen neuen Art., und ändert

dagegen den Art. 54. seines Reglements (S. S. 388.) dahin ab:

§. 54. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist jedes Mitglied gehalten, besonders seine Stimme zu eröffnen, und die Zahl der für und wider Stimmenden soll, jedoch ohne Verzeichniß ihres Namens, vom Oberschreiber zu Protokoll getragen werden.

Die gleiche Commission erklärt, daß sie über das Reglement für die Saalinspektoren, dessen allfällige Revision ihr übertragen ward, nichts zu bemerken habe.

Die Berathung über den Verlauf der Bodenzinsen wird fortgesetzt.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, worin das Maximum der Strafen bestimmt wird, welche auf die Widerhandlungen gegen das Ausflagengesetz vom 13. Christm. 1800 gesetzt sind, nichts zu bemerken habe.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. (S. dasselbe S. 971.)

Folgende Botschaft des Volkz. Rathes wird verlesen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Durch das Gesetz vom 27. Dec. über die Entlassungen der Mitglieder der Cantonsbehörden, wurde jenes vom 12. May, und das vom 17. August 1798 zurückgenommen. Der Volkz. Rath sieht sich gegenwärtig im Fall, Sie B. G., um eine Erklärung über die Gesetze vom 2. Jenner und 21. Merz, anzufuchen, die durch das Gesetz vom 17. Dec. nicht förmlich zurückgenommen sind, deren Zurücknahme aber in jener der Gesetze vom 12. May und 17. Aug. 98 begriffen, zu seyn scheint, indem sie sich auf diese beziehen.

Eine zweyte Frage dann entsteht über die Weise, wie die Mitglieder der Gerichte, welche wegen Verbrechen in ihren Verrichtungen suspendirt werden, bis zur endlichen Beurtheilung der gegen sie angehobenen Klage, einstweilen ersetzt werden sollen? Der Volkz. Rath bemerkt in dem Inhalt dieser Gesetze, einen wesentlichen Unterschied. Jene vom 12. May und 17. Aug. 1798, gestatten den Gerichten die Befugniß, eine Ergänzung, bis zu der nächsten Wahlversammlung vorzunehmen. Die Gesetze aber vom 2. Jenner und 21. Merz, beziehen sich nur auf einzelne Fälle, jene nemlich der Verwerfung, Abwesenheit, Krankheit u. s. w., wo der Ernaniere nur eine momentane Verrichtung übernimmt.

Es kann Ihnen Einsichten B. G. nicht entgehen, daß sehr viele Unbequemlichkeiten daraus entstehen wür-

den, wenn die vollziehende Gewalt sich mit einzelnen Ergänzungen der Gerichtshöfe, die sich nur auf momentane Verrichtungen beziehen, beschäftigen müßte. Der Volkz. Rath hält mithin dafür, daß diese den betreffenden Gerichten überlassen werden sollten.

In Fällen aber, wo die Anstellung eines Suppleanten, sich nicht auf eine momentane Verrichtung beschränken würde, wie in jenen, wo ein Richter wegen Vergehen gerichtlich beklagt, und in seinen Verrichtungen bis zur endlichen Beurtheilung suspendirt wird, glaubt der Volkz. Rath, daß die daherige Ernaniere, nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. Dec. vor sich gehen sollte.

Er schlägt Ihnen B. G. vor, die Gesetze v. 2. Gen. und 21. Merz 99, und jenes vom 17. Dec. dahin zu erklären:

1. Daß die Bezirk- und Cantonsgerichte in Fällen, wo einzelne Mitglieder wegen Verwerfung, Abwesenheit und Krankheit, den Sitzungen nicht bewohnen können, befugt seyn sollen, Suppleanten zu ernanmen.

2. Die Cantonsgerichte ziehen zu diesem hin, die ihnen zugegebenen Suppleanten zu, aus welchen sie die mangelnden Richter, ohne an eine Rangordnung gehalten zu seyn, ergänzen.

3. Die Ergänzung der wegen Vergehen suspendirten Richter, geschieht nach Anweisung des Gesetzes vom 17. Dec. 1800, und der Suppleant bleibt nur so lange im Amt, bis ein endliches Urtheil über den suspendirten Richter wird ausgesprochen seyn.

Der Volkz. Rath lädt Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Dringlichkeit zu berathen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G.! Joseph Poisel aus Pignerolles war vom Distriktsgericht zu Freyburg wegen Beutelschneidereyen zu 2jähriger Kettenstrafe verurtheilt worden.

Dieser Mensch hält um Milderung seiner Strafe in eine Verbannung an; er schützt seine schwächliche Gesundheit vor, welche ihm nicht gestattet, die Arbeiten des Schallenwerks zu verrichten, und daß er dadurch dem Staate zur Last falle; diese bewährte Einwendung ist ganz gewiß kein Grund, dem Poisel seine Bitte zu gewähren; allein die Erwägungen, daß derselbe unter dem Drucke eines willkürlichen Urteilspruches liegt, kann die Milde zu seinen Gunsten anrathen. Das Distriktsgericht zu Freyburg hat mit Hinnanzezung des Gesetzes, welches ihm zur Richtschnur dienen sollte, nach der Caroline geurtheilt, deren Gültigkeit in unserer

Republik durch den 209 §. des peinlichen Gesetzbuches ist wieder rufen worden; selbst die Prozedur enthält verschiedene Widerrechtlichkeiten, welche die Gültigkeit der Beweise, und die Schwere des Verbrechens in Zweifel ziehen lassen.

Der Volkz. Rath hat geglaubt, dem Begehrten des Vögel entgegen zu müssen. Er schlägt Ihnen B. G. vor, dessen Strafe in eine Verbannung aus der helvetischen Republik abzuändern.

Ein Mitglied zeigt dem Rath eine im Zürcherschen Wochenblatt (v. 1. Januar) enthaltene Publikation des dortigen fränkischen Platzkommandanten Leborgne, (v. 8. Nivose) an, wodurch alle Buchdrucker dieser Stadt aufgefodert werden, keine Schrift, welchen Inhalts sie auch seyn möchte, und keinerley Bekanntmachung drucken zu lassen, ehe sie solche dem unterzeichneten Platzcommandanten zur Gutheissung werden vor-gelegt haben. — Das Mitglied verlangt und erhält Verweisung dieser Anzeige an die Vollziehung, damit solchem Unfug ein Ende gemacht werde.

Bey dieser Gelegenheit wird die Polizeycommision zu besonderlicher Erstattung ihres Berichtes über die Pressefreiheit aufgefodert.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindeskammer von St. Legier im Leman stellt vor, daß ihre Gemeindsbürger die Theilung einiger Gemeindgüter dringenst bedürffen, und verlangen: da die Theilung auf den 10ten dies festgesetzt ist, so bitten sie, daß die Gutheissung ihres Theilungsentwurfs bis auf diesen Tag vor sich gehe, und ihnen zugesandt werde. — Wird an die Finanzcommision gewiesen.

2. Glashändler Fidelis Thomma zu Wyl im Cant. Sentis, der seit 10 Jahren da wohnt, klagt unterm 15. Dec., daß ihm ein Niederlassungsschein verweigert werde. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Polizeycommision erstattet einen Bericht über die Klage Handlungstreibender Bürger im Et. Sentis, der für 3 Tage auf den Tantzebisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commision gewiesen:

B. G. Ulrich Schüz von Sumiswald, ein junger Mensch von 20 Jahren, entwendete seinem Meister, Peter Schüz in der Eugenbachmatte, aus einem unverschlossenen Behältnisse 35 Schw. Franken. Gleich darauf gestand er noch vor der Gefangennehmung sein Vergehen, vergütete das Gestohlene und bat um Verzeihung. Der Diebstahl war begangen worden, um

einige Schulden für Kleidungsstücke zu bezahlen; das Distriktsgericht Niederemmenthal verurtheilte ihn, unter dem 28. May vorigen Jahrs, in Milderung des §. 170 des peinlichen Gesetzbuchs, zu einer 2jährigen Kettenstrafe und zum Ersatz aller Prozeßkosten.

Gleich nach ergangenem Urtheil wendeten sich der Vater und Großvater des Schüz an den Volkz. Rath, um Nachlaß dieser Strafe für ihn auszuwirken und begleiteten ihre Bittschrift mit mehreren Zeugnissen für seine gute Aufführung bey seinen vorherigen Meistern. Die Regierung aber, geleitet von den Beweggründen, daß das Unsehen der Tribunalien durch Begnadigungs-vorschläge unmittelbar nach ausgefällter Sentenz, be-nachtheiligt werden würde, daß vorzüglich auf Bestraf-sung der Haussiedstähle geachtet werden müsse und die gesetzliche Strafe schon von dem Gerichte herabgesetzt worden sey, glaubte dieses Begehrten abweisen zu müs-sen, ließ aber zugleich mit Uebersendung des daherigen Beschlusses v. 20. Juni, den Bittstellern durch den Justizminister anzeigen, daß in Betrachtung der günstigen Zeugnisse, des Alters des Verurtheilten, und der Aufsichtigkeit seines Bekennnisses, die Regierung nach Verfaß von 6 Monaten sein erneuertes Begehrn näher würdigen dürfte, wenn er alsdann gute Zeug-nisse seines Wohlverhaltens aufweisen und seine Strafe zur Besserung verwenden würde.

Nun wendet sich derselbe neuerdings an den Volkz. Rath, und ein, von dem Präsidenten der Bau- und Strafzencommision der bernerschen Verwaltungskammer, bekräftigtes Attestat des Zuchtmeisters, redet seiner guten Aufführung in dem Schellenwerk, wo er als Ver-trauter ohne Aufsicht arbeiten durfte, auf das Beste das Wort; die Municipalität von Sumiswald und verschiedene Bürger von daselbst, zeugen für seinen vorherigen untadelhaften Lebenswandel, und daß nur jugendlicher Leichtsin und Unbekanntschaft mit dem peinlichen Gesetzbuch, ihn zu seinem Vergehen verleitet haben.

Aus allen diesen Gründen und in der Hoffnung, daß der Mr. Schüz durch die bereits eingestandene Strafe gewarnt, künftig nicht mehr von dem Wege der Sittlichkeit und Rechtschaffenheit abweichen werde, schlägt der Volkz. Rath Ihnen B. G. vor, demselben den noch übrigen Theil seiner Kettenstrafe dahin nach-zulassen, daß er bis zum Verfaß der ganzen Strafzeit in seine Gemeinde eingegrenzt werde.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag nichts zu bemerken habe.

der verordnet, daß keine in Helvetien angesessene Fremde, welche das Bürgerrecht seit Einführung der Constitution nicht durch Bürgerbriefe oder durch ein Dekret erhalten haben, als helvetische Bürger anzusehen seien.

Die 2te Discussion wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutionsscommission gewiesen:

B. G. Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende an sie gerichtete Buzchrift der Handlungskammer von Lugano, worin sie vorstellt, daß bey einer etwaigen Zusammenschmelzung der italienischen Cantone, Lugano am füglichsten zum Hauptort des vereinigten Cantons erhoben werden könnte.

Am 6. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

Präsident: Bay.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Heute ist der 7te Jenner. Erlauben Sie B. G. daß ich Sie bey diesem Anlaß an die Hauptzwecke des vorjährigen 7ten Janners und 7ten Augusts erinnere; sie waren: Gleichheit und Freyheit, die unwandelbaren Grundlagen unserer politischen Uuschaffung, gereinigt von den Schläcken des demagogischen Pöbelsians und einer revolutionären Willkuhr, durch eine definitive Organisation zu festigen, und das Recht, das jedem das Seinige läßt und jedem das Seinige giebt, zu heiligen.

Den ersten Zweck haben wir größtentheils erreicht; den zweyten kündigt uns der nahe Frieden an; zur Vollendung des dritten ruft uns unser eigenes Gefühl von Gerechtigkeit und die sehnliche Erwartung der Nothleidenden auf.

B. G. Ihr habt bereits einen entschiedenen Schritt gethan, Ihr habt das ungerechte Gesetz vom 10. Nov. 1798 widerrissen; aber nun fordert die Ruhe des Landes von Euch einen zweyten Schritt: Daß Ihr nemlich an die Stelle des ungerechten Gesetzes, ein gerechteres setzt.

In baldiger Erwartung eines frischen Gesetzes über die Ablöslichkeit der Zehenden von der Finanzcommission, ertheile ich zu Beendigung des Gesetzes über den Loskauf der Bodenzinsen, dem B. Fügli das Wort.

(Die Fortsetzung folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom December 1800.

Seite.

1. Gesetz, welches verordnet, die Suppleanten des obersten Gerichtshofs und diejenigen der Cantonsgerichte, sollen zu Beurtheilung von Staatsverbrechen und der Glieder der obersten Gewalten, nicht mehr zusammenberufen werden. (3. Dec.) 837. 880
2. Gesetz, welches verordnet, es sollen die Todesurtheile den Verbrechern nicht eher bekannt gemacht werden, bis sie vom Ob. Gerichtshof bestätigt sind. (4. Dec.) 880. 896
3. Gesetz, betreffend die einsweilige Einrichtung der Rechtspflege im Cant. Wallis. (6. Dec.) 865. 897
4. Dekret, das dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für Erhaltung der öffentlichen Gebäude einen Credit von 20,000 Fr. bewilligt. (6. Dec.) 897
5. Gesetz, welches die Staatsabgaben für das Jahr 1800 (Juni 1800 bis Juni 1801) festsetzt. (13. Dec.) 843. 924
6. Gesetz über die Theilung der Gemeindsgüter und besonders der Gemeindewaldungen. (15. Dec.) 875. 924
7. Gesetz über die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiederersetzung. (15. Dec.) 855. 927
8. Dekret, welches den Commissarien der Gesetzgebungsbibliothek einen Credit von 800 Fr. eröffnet. (20. Dec.) 955
9. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten, im Canton Thurgau zu verkauffenden Nationalgüter. (20. Dec.) 952
10. Dekret, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl Cant. Thurgau. (23. Dec.) 960
11. Dekret, welches den Saalinspektoren des gesetzgeb. Rathes einen Credit von 4000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 963
12. Dekret, welches dem Ob. Gerichtshof für seine Cangley einen Credit von 2000 Fr. eröffnet. (29. Dec.) 968
13. Dekret, welches verordnet, es können an Bezahlung der zu verkauffenden Nationalgüter, auch die Forderungen der im Rückstand sich befindlichen Beamten angenommen werden. (30. Dec.) 977